

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Landumlegung und Rechtserwerb: Murwiesenstrasse und Murhaldenweg, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Die Murwiesenstrasse und der Murhaldenweg werden im Zusammenhang mit dem Neubau der nördlich und südlich an die Murwiesenstrasse angrenzenden Wohnsiedlung an neuer Lage neu erstellt. Die Murwiesenstrasse wird neu ab der Frohburgstrasse leicht nördlich neben der heute bestehenden Strasse verlaufen und im Bereich des heutigen Kehrplatzes enden. Die heutigen Anwohnerparkplätze werden aufgehoben, die Strasse wird verschmälert und als Begegnungszone gestaltet. Der nördliche Murhaldenweg wird neu ab der Winterthurerstrasse mäandrierend zum Kehrplatz der neuen Murwiesenstrasse geführt und für den Fuss- und Veloverkehr hindernisfrei auf 3.5 m Breite ausgebaut. Der südliche Murhaldenweg wird ab dem Kehrplatz der neuen Murwiesenstrasse entlang der Grenze des Nachbargrundstücks Kat.-Nr. OB4264 bis zur Frohburgstrasse verlaufen und für den Fussverkehr auf 2.5 m Breite ausgebaut.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Das Amtshaus V bleibt am Montag, 25. April 2022 (Sechseläuten) geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 20. April 2022 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 20. April 2022, Verkehrsvorschriften [Kreis 11]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 22. April bis Montag, 23. Mai 2022.**

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflegedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 22. April 2022).